



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/6269**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

1. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

Dem § 44 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden und Landkreise gewähren den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen und gewährleisten eine angemessene sächliche und personelle Ausstattung. Das Nähere ist in der Hauptsatzung zu regeln.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden zu den Nrn. 4 bis 7.

3. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

§ 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inan-

spruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.“

4. Die bisherigen Nrn. 7 bis 8 werden zu den Nrn. 9 bis 10.

5. Es wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

§ 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung, Wohnungswirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, des Gesundheits- und Sozialwesens, im Bereich der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien und der Verteilung daraus gewonnener thermischen Energie dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und des Gesundheits- und Sozialwesens außerhalb des Gebietes der Kommune dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Betätigt sich eine Kommune wirtschaftlich an der in Absatz 1 genannten Rechtsform, so ist es dem Unternehmen untersagt, sich an Spekulationen zu beteiligen.“

6. Es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

§ 129 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass sich die für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Behörden der Kommunen zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Kommune auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann,“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 7.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Regelungen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 7 gelten entsprechend, wenn ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an dem eine Kommune allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, eine Gesellschaft oder eine andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern, sich daran beteiligen oder eine Beteiligung aufrecht erhalten will. Bei einer geringeren Beteiligung als der in Satz 1 genannten hat die Kommune darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 7 umgesetzt werden.“

7. Es wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:

§ 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Ist eine Kommune im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 beteiligt, hat sie ein Beteiligungsmanagement zu gewährleisten. Das Beteiligungsmanagement hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. sich durch Teilnahme an Sitzungen und Sichtung von Unterlagen über die Angelegenheiten der Beteiligungen zu informieren,
2. die Mitglieder der Vertretungen, die Vertreter der Kommune in den Gremien der Beteiligungen als auch die Beschäftigten der Kommune fachlich zu unterstützen und ausreichende Informationen bereitzustellen,
3. den Beteiligungsbericht nach Absatz 2 vorzubereiten und
4. ein strategisches Beteiligungscontrolling und Risikomanagement einzurichten.

8. Es wird folgende neue Nr. 14 eingefügt:

§ 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof Prüfungen im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium auch bei anderen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden durchführen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

„(2) Soweit den Kommunen, den Zweckverbänden oder den Anstalten des öffentlichen Rechts aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese

jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der Kommunen, der Zweckverbände oder der Anstalten des öffentlichen Rechts an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der Kommunen, der Zweckverbände oder der Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben daneben bestehen.

(3) Die Kommunen, die Zweckverbände oder die Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Wahrnehmungsberechtigung des Landesrechnungshofes nach Absatz 2 in nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII abzuschließenden Rahmenverträgen und Vereinbarungen aufzunehmen, soweit sie eine der Vertragsparteien sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

9. Die bisherige Nr. 9 wird zu der Nr. 15.

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE will mit der Ergänzung in § 44 KVG kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger stärken. Hierfür ist eine angemessene sächliche und personelle Ausstattung der Fraktionen zwingend erforderlich und muss gesetzlich festgeschrieben werden.

Mit Blick auf die finanzielle Situation der Kommunen im Land ist eine Rückkehr zu der alten Regelung in § 98 Absatz 3 KVG erforderlich.

Der öffentliche Zweck wirtschaftlicher Betätigung seitens der Kommunen soll durch die Neuregelung in § 128 KVG auf die Bereiche des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Beteiligung im Bereich erneuerbarer Energien ausgeweitet werden. Besonders die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune im Bereich erneuerbarer Energien soll den Kommunen die Möglichkeit geben, ihre Strom- und Energieversorgung klimafreundlich umzustellen. Eine wirtschaftliche Betätigung einer Kommune im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens dient immer dem öffentlichen Zweck und sollte daher nicht ausschließlich auf das Gebiet der Kommune begrenzt werden, insofern nicht mit der wirtschaftlichen Betätigung benachbarter Kommunen konkurriert wird.

Um zukünftig die Bürger*innen vor steigenden Gebühren durch Verluste mit Derivatgeschäften zu schützen, soll Kommunen bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung an oder in einem Unternehmen in Privatrechtsform eine Beteiligung an Spekulationen untersagt werden. Zudem soll eine Kommune zukünftig ein Beteiligungsmanagement vorhalten. Mit den ergänzenden Regelungen des § 130 Absatzes 4 KVG sollen die Aufgaben dieses Beteiligungsmanagement konkretisiert und die Mandatsträger*innen gestärkt werden.

Mit den angestrebten Änderungen des § 137 KVG soll der Landesrechnungshof für Leistungen, die von privaten Trägern auf Basis von Vergütungsvereinbarungen im Rahmen des SGB VIII, SGB XI und SGB XII erbracht werden, ein eigenständiges Prüfrecht erhalten. Auf die Notwendigkeit entsprechender Regelungen hat der Landesrechnungshof wiederholt hingewiesen. Darüber hinaus wird mit der Änderung in

Absatz 1 eine Angleichung an vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern vorgenommen, in denen der Landesrechnungshof überörtliche Kommunalprüfungen im Benehmen statt auf Ersuchen der Kommunalaufsicht vornehmen kann.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender